



Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Lengdorf und Mischwasser aus der Entlastungsanlage

Die Gemeinde Lengdorf beantragte beim Landratsamt Erding die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Lengdorf und Mischwasser aus der Entlastungsanlage (Stauraumkanal), Fl.Nrn. 340 und 342, Gemarkung Lengdorf in die Isen.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Lengdorf behandelten Abwassers. Die Mischwassereinleitung ist erforderlich zur Entlastung der Kläranlage bei starken Niederschlagsereignissen. Die Kläranlage soll ertüchtigt werden.

Das Einleiten von behandeltem Abwasser in die Isen ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Vorliegend ist beabsichtigt, eine gehobene Erlaubnis nach §§ 10,15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu erteilen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen ab 18.11.2024 einen Monat lang bis zum 19.12.2024 bei der Gemeinde Lengdorf, Bischof-Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lengdorf (Bischof-Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf, SG IV Bauamt, Zi.Nr. 4, 1. OG) oder beim Landratsamt Erding, Freisinger Str. 67, 1. Stock, Zi. 102, 85435 Erding, Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einer mündlichen Verhandlung durch das Landratsamt Erding mit den Betroffenen erörtert. Der Erörterungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben (ggf. durch öffentliche Bekanntmachung). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Entscheidung über die Einwendungen kann ggf. durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Sofern keine Einwendungen eingehen, ist beabsichtigt, auf einen Erörterungstermin zu verzichten.“

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13. Im Rahmen einer standort-bezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die gleichbleibende Einleitung unter Einhaltung der strengen Anforderungen an die Schadstoffkonzentrationen das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da hierdurch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die vorhandenen Biotope zu erwarten sind. Durch die geplanten Maßnahmen ist eine Belastungsreduzierung für die betroffenen Gewässer zu erwarten. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Lengdorf, den 07.11.2024

Michèle Forstmaier
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Amts-/Gemeindetafel

Ausgehängt am: 08.11.2024

Abzunehmen am: 19.12.2024

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit:

Unterschrift